www.compliance-berater.de

Compliance Berater

CB

9 / 2025

Betriebs-Berater Compliance

21.8.2025 | 13.Jg
Seiten 309–352

EDITORIAL

Politikwechsel & Compliance | I

Dr. Malte Passarge

AUFSÄTZE

Effektive Compliance-Schulungen – Strategische Aspekte | 309

Prof. Dr. Martin R. Schulz

Die Unverzichtbarkeit von Betriebsbeauftragten und die digitale Lösung zur Senkung der Bürokratie nach dem Once-Only-Prinzip | 316

Dr. Manfred Rack

Verfahrensbeendende Vereinbarungen im Fokus – Teil 1 | 323

Dr. Moritz Pellmann, Dr. Simone Nadelhofer, Dr. Nicholas Schoch et al.

Versicherungsschutz als Teil des Compliance-Managements | 332

Dr. David Ulrich

Der Paukenschlag: Italien führt die Mitbestimmung ein – Ein Vergleich | 339

Mario Prudentino und Barbara Masserelli

Datenleck aus Sammlung bereits früher erbeuteter Daten – Kein Grund zur Sorge? | 344

Dr. Dr. Fabian Teichmann

RECHTSPRECHUNG

BAG: Kein Böswilliges Unterlassen anderweitigen Verdienstes bei Freistellung | 350

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

CB-BEITRAG

Dr. David Ulrich, LL. M. (Kent), RA

Versicherungsschutz als Teil des Compliance-Managements

Handlungsempfehlungen zur Schadenminimierung durch Versicherungen

Manager sind grundsätzlich verpflichtet, ein Compliance-Management-System zu installieren. Während dieses System zum einen der Verhinderung von Regelverstößen dient, sollte es zum anderen auch den Schaden im Falle eines Regelverstoßes minimieren. Hierbei steht regelmäßig das Krisenmanagement im Vordergrund, insbesondere die schnellstmögliche Beendigung des Regelverstoßes. Oftmals wenig beachtet wird hingegen die Möglichkeit, den Schaden durch Versicherungsleistungen zu minimieren bzw. zu kompensieren. Entsprechend fehlen Entscheidungsträgern und Beratern in der Regel vertraute Mechanismen zur Sicherung und Realisierung werthaltiger Versicherungsansprüche. Doch wie lässt sich der Schaden in einer Compliance-Krise durch Versicherungen kompensieren?

I. Einleitung

Zur Kompensation eines Schadens in einer Compliance-Krise durch Versicherungen gilt es zunächst, die hierfür in Frage kommenden Versicherungen einzugrenzen (II.). Kommt es dann tatsächlich zu einem (möglichen) Regelverstoß, ist die Sicherung und Durchsetzung von Versicherungsansprüchen entscheidend (III.).

Zur Veranschaulichung nachfolgendes vereinfachtes Beispielsszenario:

> Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den leitenden Mitarbeiter A des Unternehmens wegen vorsätzlicher Delikte. Das Unternehmen geht – noch – von der Unschuld des Mitarbeiters aus und finanziert aufgrund der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht die Verteidigung von A.
>
> Um die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 130 OWiG gegen das Unternehmen wegen einer denkbaren Verletzung einer Aufsichtspflicht zu verhindern, beauftragt das Unternehmen eigene Strafverteidiger.
>
> Kurze Zeit nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen A berichtet die Presse umfassend über das Ermittlungsverfahren und stellt fortlaufend Presseanfragen an das Unternehmen. Für die Krisenkommunikation beauftragt das Unternehmen eine Kommunikationsagentur.
>
> Gleichzeitig initiiert das Unternehmen eine interne Untersuchung des Sachverhalts.
>
> Nachdem die interne Untersuchung erste Ergebnisse vorlegt, erscheint eine Haftung des A sowie des Geschäftsführers G wahrscheinlich. Das Unternehmen beauftragt daraufhin eine weitere Kanzlei mit der Sicherung von Haftungsansprüchen.

II. Versicherungsrechtliche Krisenvorbereitung

Die Vorbereitung auf einen möglichen Regelverstoß ist zentraler Bestandteil eines guten Compliance-Managements. Dies setzt voraus, dass die Entscheidungsträger die potenziellen Schadenpositionen kennen (1.) und darauf aufbauend die relevanten Versicherungen abschließen (2.).

1. Schadenspositionen

Leitet die Staatsanwaltschaft – wie im Beispielsszenario – Ermittlungsverfahren ein, die zu einer internen Untersuchung im Unternehmen und zu Presseberichterstattung führen, erleidet das Unternehmen meist einen Gesamtschaden, der die nachfolgenden Positionen umfasst:

- Schadenminderungskosten (a)
- Schadenermittlungskosten (b)
- Entgangener Gewinn (c)
- Haftungsansprüche Dritter (d)
- Bußgelder (e)

a) Schadenminderungskosten

Zur Minderung des Gesamtschadens können folgende Kosten anfallen:

aa) Kosten der strafrechtlichen Verteidigung

Im oben beschriebenen Beispielszenario dient die strafrechtliche Verteidigung des Mitarbeiters A und die strafrechtliche Vertretung des Unternehmens unmittelbar der Schadenminderung. Die Strafverteidiger sollen dabei im Unternehmensinteresse die staatsanwaltschaftlichen Vorwürfe abwehren und damit die Reputation des Unternehmens schützen sowie mögliche Folgekosten wie Bußgelder oder follow-on Klagen von Kunden oder Geschäftspartnern verhindern.

Selbst wenn die staatsanwaltlichen Vorwürfe zutreffen, ermöglicht die strafrechtliche Vertretung, das Ausmaß der staatsanwaltlichen Ermittlungen zu begrenzen und Sanktionsmaßnahmen zu verhindern.
Die Beauftragung eigener Starverteidiger, die frühzeitig und damit bereits vor Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens das Unternehmen strafrechtlich beraten und gegenüber der Staatsanwaltschaft vertreten, ermöglicht dem Unternehmen den (oft) deeskalierenden Kontakt mit der Staatsanwaltschaft.

bb) Kosten zur Sicherung von möglichen Haftungsansprüchen[1]
Sofern Dritte für Schäden haftbar gemacht werden können, müssen die Entscheidungsträger solche Schadensersatzansprüche frühzeitig sichern. Oftmals stellt sich auch erst im Verlauf der Sachverhaltsaufklärung heraus, dass möglicherweise Haftungsansprüche gegen Dritte bestehen. Die Sicherung solcher Ansprüche ist somit eine fortwährende Aufgabe.[2]
Die Sicherung von Haftungsansprüchen dient unmittelbar dazu, den Schaden des Unternehmens durch Kompensation zu minimieren.[3]
Erscheint – wie bei Mitarbeiter A – eine Haftung von Mitarbeitern unterhalb der Organebene möglich, muss das Unternehmen mithilfe von Arbeitsrechtlern die arbeitsrechtlich kurzen Ausschlussfristen (häufig sechs Monate) wahren und gegebenenfalls zur Wahrung der Ausschlussfrist vor Abschluss einer internen Untersuchung den Mitarbeiter in Anspruch nehmen oder endgültig auf eine Inanspruchnahme verzichten.
Ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen einen Mitarbeiter aufgrund eines im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit begangenen Verhaltens, ist ein Organisations- und/oder Überwachungsverschulden der Organebene möglich. Eine ordnungsgemäße Unternehmensorganisation und eine hinreichende Mitarbeiterkontrolle hätte die (möglicherweise) strafbare Handlung verhindern können. Das Unternehmen sollte daher frühzeitig prüfen, hinsichtlich welcher Organmitglieder ein Haftungsanspruch bestehen könnte und durch Verjährungsverzichtserklärungen potenzielle Haftungsansprüche sichern.[4]

cc) Kosten der Kommunikationsberatung
Bereits mit Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sollte das Unternehmen durch Kommunikationsberater eine Kommunikationsstrategie entwickeln und umsetzen. Die Kommunikationsstrategie minimiert dabei den Reputationsschaden und kann mittelbar follow-on Klagen verhindern.

dd) Kosten aufgrund der Freistellung von Mitarbeitern
Nicht selten stellen die Unternehmen Mitarbeiter frei, gegen die sich die staatsanwaltlichen Vorwürfe primär richten. Auch diese Freistellungskosten dienen der Schadenminderung, wenn die Weiterbeschäftigung die Reputation des Unternehmens weiter belasten und damit zu Umsatzrückgängen führen würde.

b) Schadenermittlungskosten
Die Schadenermittlung ist Voraussetzung für eine effiziente Schadenminderung und legt die Grundlage für eine erfolgreiche Rechtsdurchsetzung.

aa) Kosten zur internen Sachverhaltsaufklärung
Die interne Sachverhaltsaufklärung erfolgt meist durch eine hierauf spezialisierte Wirtschaftskanzlei, die den dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Sachverhalt u.a. mittels Zeugenbefragungen und Datenanalyse aufklärt. Für die Sicherung und Aufbereitung der Daten beauftragen die Unternehmen meist darauf spezialisierte Unternehmen.

bb) Kosten für gegebenenfalls gutachterliche Bewertung
Nicht selten ist der dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegende Vorwurf technisch komplex und erfordert es, zusätzlich Sachverständige hinzuzuziehen, die insbesondere die Untersuchungsergebnisse sachverständig bewerten.

c) Entgangener Gewinn
Die laufenden Ermittlungen führen bei Bekanntwerden häufig zu einem Reputationsverlust und daraus folgenden Umsatzrückgängen beim Unternehmen – wenn beispielsweise Kunden, Abnehmer und Lieferanten ihre Geschäftsbeziehungen abbrechen. Darüber hinaus bindet die Sachverhaltsaufklärung interne Kapazitäten, was ebenfalls den Umsatz negativ beeinflussen kann.
Bei der Berechnung des entgangenen Gewinns sind stets die ersparten Aufwendungen (etwa geringere Materialkosten) zu berücksichtigen.

d) Haftungsansprüche Dritter
Sind Strafgesetzte verletzt, liegt meist auch eine Schädigung von Kunden oder Vertragspartnern des Unternehmens (bspw. durch Betrug, Untreue oder fahrlässige Personen- oder Sachschäden) nahe. Die staatsanwaltlichen Ermittlungen führen daher meist auch zu Schadensersatzforderungen durch Dritte, die das Unternehmen hinsichtlich der Abwehrkosten und – im Falle begründeter Ansprüche – durch die Erstattung des Drittschadens belasten.

e) Bußgelder
Verhängt die Staatsanwaltschaft ein Bußgeld gegen das Unternehmen, schädigt zumindest der Ahndungsteil des Bußgelds, der das ordnungswidrige Verhalten sanktioniert und nicht der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands dient, das Unternehmen.[5]

2. Versicherungen
Die dargestellten Schäden muss das Unternehmen aber nicht endgültig tragen. Vielmehr kann das Unternehmen diese im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren entstandenen Schäden durch die nachfolgenden Versicherungen kompensieren:

a) Compliance-Versicherung
Compliance-Versicherungen decken für den Fall eines möglichen Regelverstoßes die internen Untersuchungskosten ab. Diese Schadenermittlungskosten umfassen dabei meist Rechtsanwaltshonorare

1 Auch die Sicherung von Versicherungsansprüchen dient unmittelbar der Schadenminderung (vgl. III.).
2 Andernfalls droht eine eigene Organhaftung: *Fleischer*, Handbuch des Vorstandsrechts, 2006, § 7, Rn. 69, m.w.N.
3 Die Grenze zu Rechtsverfolgungskosten, die der BGH als Nebenforderungen i.S.d. § 91 ZPO einordnet (BGH, Urt. v. 26.6.2013 – XII ZR 133/11, NJW 2013, 2668, Rn. 10), sind dabei fließend.
4 Die Haftungsansprüche nach § 43 GmbHG und § 93 AktG verjähren kenntnisunabhängig nach fünf und bei börsennotierten Gesellschaften nach zehn Jahren.
5 *Lüttringhaus* in 50 Jahre Juristische Fakultät Hannover, 2025, 210 f., m.w.N. Darüber hinaus kann das Unternehmen die Abschöpfung (dient der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands) allein aus wirtschaftlichen Erwägungen tragen, jedoch weiterhin die Rechtmäßigkeit des (abgeschöpften) Vermögensvorteils annehmen.

und Honorare für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und IT-Forensiker.[6]
Relevanter Vorteil der Compliance-Versicherung ist, dass die Deckung unabhängig von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens greift. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn die Staatsanwaltschaft noch nicht gegen das Unternehmen selbst ermittelt.
Jedoch stellen Compliance-Versicherungen derzeit noch eine Nischenversicherung dar. Die Versicherungssummen überschreiten selten 500.000 EUR und decken damit kaum die schnell im Millionenbereich entstehenden Internal-Investigationskosten ab.[7]

b) Rechtsschutzversicherung
Von höchster Praxisrelevanz ist hingegen die Rechtsschutzversicherung des Unternehmens, die meist verschiedene Rechtsgebiete umfasst.

aa) Strafrechtsschutzversicherung
Primärer Bestandteil ist die Strafrechtsschutzversicherung zugunsten des Unternehmens und seiner Mitarbeiter. Alle Leistungen zugunsten der Versicherten (Mitarbeiter und Unternehmen) im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens belasten die Versicherungssumme. Leistungen zugunsten der Mitarbeiter können daher die Versicherungssumme ausschöpfen und faktisch dazu führen, dass das Unternehmen selbst keinen Versicherungsschutz erhält.
Die Strafrechtsschutzversicherung verfügt über eine Vielzahl an Deckungsbausteinen, die wiederum zu Problemen führen können.

aaa) Übernahme der Strafverteidigungskosten
Die Strafrechtsschutzversicherung deckt primär die Strafverteidigungskosten des Unternehmens und seiner Mitarbeiter, sofern gegen diese innerhalb der versicherten Zeit ein Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurde.
Häufig übernimmt der Rechtsschutzversicherer die „angemessenen Stundensätze" und definiert die Angemessenheit meist unterschiedlich. Vor einer Unterzeichnung der Honorarvereinbarung sollte daher der Versicherte die Zustimmung des Rechtsschutzversicherers zur Honorarvereinbarung einholen.

bbb) Zeugenbeistand
Lädt die Staatsanwaltschaft Mitarbeiter des Unternehmens als Zeugen vor, übernehmen Rechtsschutzversicherer häufig auch die dabei entstehenden Strafverteidigerkosten.

ccc) Firmenstellungnahme
Ermittelt die Staatsanwaltschaft nur gegen Mitarbeiter des Unternehmens und noch nicht gegen das Unternehmen selbst, ist regelmäßig eine Firmenstellungnahme gegenüber der ermittelnden Behörde gedeckt.
Häufig ist umstritten, in welchem Umfang und in welcher Häufigkeit eine solche Stellungnahme versichert ist. Diesen Streit kann das Unternehmen durch eine vorherige Deckungsaufforderung bei dem Rechtsschutzversicherer umgehen.

ddd) Beistandsleistungen bei Durchsuchungen oder Beschlagnahmen
Unabhängig von einem gegen das Unternehmen selbst gerichteten Ordnungswidrigkeitenverfahren ist die strafrechtliche Vertretung des Unternehmens auch dann gedeckt, wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund eines Ermittlungsverfahrens gegen Mitarbeiter das Unternehmen selbst durchsucht.

eee) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
Von großer Praxisrelevanz ist die richtige Krisenkommunikation und damit die Deckung der Kosten der Öffentlichkeitsarbeit und gegebenenfalls der presserechtlichen Vertretung des Unternehmens und seiner Mitarbeiter. Die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit sind dabei aber meist nur mit einem Sublimit (begrenzter Teil der Versicherungssumme) gedeckt. Dieser Deckungsbaustein droht daher häufig als erstes verbraucht zu werden.[8]

fff) Vorsorgliche Strafrechtsberatung und Vertretung
Ermittelt die Staatsanwaltschaft (noch) nicht gegen das Unternehmen, ist die Deckung der vorsorglichen Strafrechtsberatung und Vertretung häufig umstritten.
Die strafrechtliche Vertretung des Unternehmens ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 130 OWiG (Aufsichtspflichtverletzung) grundsätzlich jederzeit möglich ist.
Die vorsorgliche Rechtsberatung soll also der *Vermeidung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens* dienen und umfasst damit aus Sicht des maßgeblichen durchschnittlichen Versicherungsnehmers[9] die Deckung der Kosten, die zur Zielerreichung (*Abwendung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens*) notwendig sind.[10]

> *Beispiel:* Die Strafverteidigung des Unternehmens bezweckt, die Einleitung eines – grundsätzlich gedeckten und jederzeit möglichen – Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen das Unternehmen zu verhindern. Hierzu sichten die Strafverteidiger die Ermittlungsakte und kommunizieren umfangreich mit der Staatsanwaltschaft, sodass die Strafverteidigungskosten bereits nach wenigen Monaten 200.000 EUR übersteigen. Der Rechtsschutzversicherer wird dann – insbesondere, wenn nicht zuvor seine Zustimmung eingeholt wurde – mit Verweis auf die Erstberatung eine Zahlung von wenigen tausend Euro anbieten. Gegen diese Aushöhlung des Versicherungsschutzes kann sich das betroffene Unternehmen rechtlich wehren.

ggg) Widerspruchsrecht und Zustimmungsvorbehalt des Unternehmens
Als Versicherungsnehmer steht dem Unternehmen teilweise ein Zustimmungsrecht und meist ein Widerspruchsrecht hinsichtlich der Rechtsschutzgewährung zugunsten von Mitarbeitern zu. Erklärt das Unternehmen den Widerspruch, stellt der Rechtsschutzversicherer für die Zukunft die Rechtsschutzgewährung für die konkret betroffene Person ein.

> *Beispiel:* Nachdem aus der internen Untersuchung folgt, dass der Mitarbeiter A vorsätzlich seine arbeitsrechtlichen Pflichten ver-

6 Vgl. *Fassbach/Hülsberg*, CB 2018, 1, 3 f.; https://hendricks-makler.de/produkte/hpco-compliance-rechtsschutzversicherung/, abgerufen am 25.2.2025.
7 Bspw.: Kosten i.H.v. ca. 10 Mio. EUR (https://gruppe.spiegel.de/news/pressemitteilungen/detail/deutscher-boerse-droht-schadensersatzklage-aus-den-usa?utm_source=chatgpt.com) oder Kosten i.H.v. 1,63 Mio. EUR (https://www.rbb-online.de/unternehmen/presse/presseinformationen/gremien/2023/20230712-rbb-compliance-untersuchung-durch-lutz-Abel-wird-beendet.html?utm_source=chatgpt.com), jeweils abgerufen am 28.5.2025.
8 Bspw. Versicherungssumme: 1 Mio. EUR und davon max. 100.000 EUR für Öffentlichkeitsarbeit (sog. Sublimit).
9 BGH, Urt. v. 18.12.2024 – IV ZR 151/23, NZG 2025, 466, Rn. 26.
10 In diese Richtung *Guntermann*, Das wirtschaftsstrafrechtliche Mandat unter der Strafrechtsschutzversicherung für Unternehmen und Manager (2021), S. 140.

letzte, widerspricht das Unternehmen der Rechtsschutzgewährung und verhindert damit, dass eine Kostenübernahme zugunsten von Mitarbeiter A die Versicherungssumme weiter belastet.

bb) Rechtsschutz für weitere Rechtsgebiete

Teilweise ist auch der Arbeitsrechtsschutz oder der Datenrechtsschutz für das betroffene Unternehmen oder betroffene Mitarbeiter gedeckt. Anders als unter der Strafrechtsschutzversicherung übernimmt der Rechtsschutzversicherer meist nur die RVG-Gebühren und ein relevanter Schaden verbleibt beim Unternehmen.

c) D&O-Versicherung

Die zugunsten ihrer Organmitglieder und leitenden Angestellten (Manager) abgeschlossene D&O-Versicherung schützt mittelbar auch die Unternehmensbilanz und ist damit zentraler Bestandteil eines guten Compliance-Management-Systems.[11]

aa) Haftpflichtversicherungsschutz zugunsten des Managers

Die D&O-Versicherung schützt als Haftpflichtversicherung des Managers primär den Manager bei einer Inanspruchnahme durch das Unternehmen.[12] Nimmt das Unternehmen den Manager in Anspruch, gewährt der D&O-Versicherer in aller Regel erst einmal Abwehrschutz und übernimmt die Rechtsanwaltskosten des Managers. Das Unternehmen erhält daher erst dann den Schaden durch den D&O-Versicherer ausgeglichen, wenn erstens die Haftung gegenüber dem Manager gerichtlich bestätigt ist und zweitens der D&O-Versicherer keine deckungsrechtlichen Einwendungen erhebt.

Beispiel: Nach Abschluss der internen Untersuchung steht die Pflichtverletzung des Geschäftsführers G fest. Das Unternehmen nimmt daraufhin den Geschäftsführer G unter anderem zur Zahlung der angefallenen internen Untersuchungskosten in Anspruch. Der D&O-Versicherer gewährt G hiergegen Abwehrdeckung und finanziert so die anwaltliche Vertretung des (ehemaligen) Geschäftsführers. G unterliegt im Haftungsprozess. Das Unternehmen verlangt nach Pfändung des Freistellungsanspruchs vom D&O-Versicherer Zahlung, wohingegen der D&O-Versicherer deckungsrechtliche Einwendungen erhebt. Erst nach einem erfolgreichen Deckungsprozess erhält das Unternehmen den Schaden ersetzt.

bb) Direkte Inanspruchnahme des D&O-Versicherers

Dieses zweigliedrige Vorgehen (Haftungsprozess gegen den (ehemaligen) Manager und anschließend Deckungsprozess gegen den D&O-Versicherer) kann das Unternehmen umgehen, wenn die D&O-Versicherung über eine seltene Eigenschadenklausel verfügt. Eine solche Eigenschadenklausel erlaubt dem Unternehmen, einen durch einen Manager verursachten Schaden direkt und damit ohne vorherige Inanspruchnahme (und teilweise ohne Haftung) des Managers beim D&O-Versicherer zu regulieren.

Enthält die D&O-Versicherung, wie meist, keine Eigenschadenklausel, kann der Manager seinen versicherungsrechtlichen Freistellungsanspruch an das Unternehmen abtreten und das Unternehmen kann dann unmittelbar vom D&O-Versicherer Zahlung verlangen.[13]

Beispiel: Nach der förmlichen Inanspruchnahme des Geschäftsführers G tritt dieser seinen versicherungsrechtlichen Freistellungsanspruch an das geschädigte Unternehmen ab. Das geschädigte Unternehmen kann nun in einem einheitlichen Prozess gegen den D&O-Versicherer Haftungs- und Deckungsfrage klären.

cc) Deckungserweiterungen

Neben dem Haftpflichtversicherungsschutz enthalten D&O-Versicherungen üblicherweise auch sublimitierte Strafrechtsschutzdeckung und Deckung von PR-Kosten zugunsten der versicherten Personen. Anders als bei der Strafrechtsschutzversicherung setzt die D&O-Versicherung jedoch grundsätzlich eine mindestens *hinreichend wahrscheinliche* versicherte zivilrechtliche Inanspruchnahme des Managers voraus und führt deswegen häufig zu Streit. Kein Versicherungsschutz besteht etwa, wenn der Haftpflichtversicherungsschutz ausscheidet (etwa, weil ein unversicherter Personen- oder Sachschaden zugrunde liegt).

Beispiel: Bis zu einer Inanspruchnahme des Managers verweigert der D&O-Versicherer die Strafrechtsschutzdeckung, weil seiner Auffassung nach eine Inanspruchnahme „fernliegend" sei.

d) Betriebshaftpflichtversicherung

Kommt es zu follow-on Klagen, ist die Betriebshaftpflichtversicherung zentral.[14] Die Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens schützt die Mitarbeiter und das Unternehmen vor der Inanspruchnahme durch Dritte (meist nur aufgrund eines Sach- oder Personenschadens).

Beispiel: Die den staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Handlungen sollen – laut der Staatsanwaltschaft – unmittelbar zu Personenschäden bei Kunden geführt haben. Diese vermeintlich geschädigten Dritten nehmen nun das Unternehmen auf Schadenersatz in Anspruch. Der Berufshaftpflichtversicherer gewährt dagegen Abwehrdeckung.

Darüber hinaus gewähren viele Betriebshaftpflichtversicherungen auch Strafrechtsschutzdeckung, wenn eine Haftung hinreichend wahrscheinlich ist. Teilweise setzt der Strafrechtsschutz auch die Zustimmung des Betriebshaftpflichtversicherers voraus und wird regelmäßig von dem Betriebshaftpflichtversicherer abgelehnt. Darüber hinaus ist die Strafrechtsschutzdeckung meist auf die RVG-Gebühren beschränkt und ist daher in Wirtschaftsstrafsachen kaum bedeutsam.

e) Vertrauensschadenversicherung

Schädigen Mitarbeiter oder Dritte durch eine unerlaubte Handlung unmittelbar das Unternehmen, ersetzt der Vertrauensschadenversicherer den *unmittelbaren* Vermögensschaden.[15] In aller Regel sind dabei aus der unerlaubten Handlung folgende Verluste unversichert.[16]

Meist decken die Vertrauensschadenversicherungen jedoch die als *mittelbare* Schäden eingeordneten Schadenermittlungskosten, die zur Aufklärung des Schadenhergangs, der Entdeckung des Schadenverursachers und der Schadenhöhe anfallen. Eine Deckung durch den Vertrauensschadenversicherer setzt dabei voraus, dass ein *versicherter Schadenfall* vorliegt. Ein versicherter Schadenfall erfor-

---

11 *Fassbach/Hülsberg*, CB 2018, 1, 1; *Held*, CB 2016, 393, 396.

12 Diese sogenannte Innenhaftung (Unternehmen geht gegen (ehemaliges) Organmitglied) stellt den Regelfall der Organhaftung dar. Die sogenannte Außenhaftung (Dritte nehmen das (ehemalige Organmitglied) in Anspruch) ist in Deutschland die Ausnahme.

13 Vertiefend: *Ulrich*, r+s 2022, 608, m. w. N.

14 Teilweise auch über Produkthaftpflicht- oder Rückrufversicherung.

15 Zur schwierigen Abgrenzung zwischen *unmittelbaren* und *mittelbaren* Schäden und zur bestehenden Rechtsunsicherheit: *Looschelders*, VersR 2021, 337, 343.

16 Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.9.2018 – 4 U 101/17, VersR 2019, 159, 162.

dert dann in aller Regel einen *unmittelbaren* Schaden, teilweise eine rechtskräftige Verurteilung und keine deckungsrechtlichen Einwendungen.

III. Sicherung und Durchsetzung von Versicherungsansprüchen

Die Schadenminimierung und damit die Durchsetzung von Versicherungsansprüchen ist Organpflicht. Vorstände und Geschäftsführer müssen potenzielle Versicherungsansprüche prüfen, sichern und gegebenenfalls durchsetzen.[17] Hierzu ist notwendig, dass die Manager die möglicherweise einschlägigen Versicherungen kennen und die versicherungsrechtlichen Obliegenheiten erfüllen (1.). Darüber hinaus sollten die Manager die versicherungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nutzen (2.). Um im Falle eines (vermeintlichen) Regelverstoßes optimal vorbereitet zu sein, ist ein versicherungsrechtlicher Krisenplan entscheidend (3.).

1. Erfüllung versicherungsrechtlicher Obliegenheiten

Die Versicherten (Unternehmen und Mitarbeiter) müssen stets die versicherungsrechtlichen Obliegenheiten beachten, um nicht den Versicherungsanspruch zu gefährden. Häufig übersehen Versicherte dabei, dass die Obliegenheiten auch gegenüber (einschlägigen) Alt-Versicherungsverträgen und Exzedentenversicherungen gelten.[18]
Nachfolgende Obliegenheiten sollten Versicherte stets im Blick haben:

a) Anzeige von Gefahrerhöhungen

Nach § 23 VVG obliegt es dem Unternehmen als Versicherungsnehmer, Gefahrerhöhungen dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen. Wann eine anzuzeigende Gefahrerhöhung vorliegt, ist stets anhand des jeweiligen Versicherungsvertrags zu prüfen und kann daher nur einzelfallbezogen erfolgen.[19]
Der BGH führt aus:

> „Von einer Gefahrerhöhung kann demnach nur dann gesprochen werden, wenn nachträglich eine Gefahrenlage eingetreten ist, bei welcher der Versicherer den in Frage stehenden VersVertrag entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht zu der vereinbarten Prämie abgeschlossen hätte. Es kommt nicht auf einzelne Gefahrumstände an, sondern darauf, wie sich die Gefahrenlage im Ganzen seit der Antragstellung entwickelt hat. Dabei sind alle aus dem Parteivortrag ersichtlichen gefahrerheblichen Tatsachen in Betracht zu ziehen.“[20]

Beispielsweise umstritten und vom BGH ausdrücklich offengelassen ist, ob die Stellung des Insolvenzantrags eine dem D&O-Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung ist.[21]

b) Anzeige des Versicherungsfalls

Meist müssen die Versicherten den Versicherungsfall „*unverzüglich*“ nach Kenntnis anzeigen (vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 VVG). Zugunsten der Versicherungsnehmer definieren einzelne Versicherungsbedingungen, bis wann eine Anzeige als rechtzeitig erfolgt gilt (bspw. *Anzeige innerhalb von vierzehn Tagen*). Erfolgt eine Anzeige verspätet, kann sich der Versicherer jedoch nur dann auf eine (teilweise) Leistungsfreiheit berufen, wenn der Versicherungsvertrag Rechtsfolgen für eine Obliegenheitsverletzung normiert.[22]

> *Beispiel:* Das Unternehmen erfährt von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Mitarbeiter A. Um jedoch nicht bereits mit Auskunftsverlangen der Betriebshaftpflicht- und der D&O-Versicherung belastet zu werden, zeigt das Unternehmen die laut den Versicherungsbedingungen anzuzeigende Einleitungsverfügung erst nach Abschluss der internen Untersuchung und damit sechs Monate nach der Einleitung den Versicherern an. Die Versicherer sind jedoch weiterhin leistungspflichtig, da die Versicherungsverträge keine Rechtsfolgen für den Fall einer Obliegenheitsverletzung normieren.

c) Auskunftsobliegenheiten

Den Versicherten obliegt es meist, dem Versicherer „jede Auskunft [zu erteilen], die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist“ (§ 31 Abs. 1 S. 1 VVG).

aa) Umfang der Auskunftsobliegenheit

Die Auskunftsobliegenheit bezweckt,

> „den Versicherer in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen seiner Eintrittspflicht sachgerecht zu prüfen, indem er Ursache und Umfang des Schadens ermittelt“[23].

Die Auskünfte müssen daher vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen,

> „selbst wenn die Erfüllung der Auskunftsobliegenheit eigenen Interessen widerstreitet, weil sie dem Versicherer erst ermöglicht, sich auf Leistungsfreiheit zu berufen“[24].

Der Versicherer kann nach Auffassung des BGH im Rahmen eines *erheblichen Beurteilungsspielraums* entscheiden

> „welche Angaben [er] zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält, um [seine] Entscheidung über die Leistungspflicht auf ausreichender und gesicherter Tatsachengrundlage treffen zu können. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob sich die geforderten Angaben nach dem Ergebnis der Prüfung tatsächlich als wesentlich erweisen, da die Frage der Erforderlichkeit ex ante zu beurteilen ist“[25].

Dabei darf die Auskunftserteilung weder den Versicherungsnehmer noch die versicherte Person unzumutbar belasten.[26]

bb) Beginn und Ende der Auskunftsobliegenheit

Eine Auskunftsobliegenheit besteht grundsätzlich erst dann, wenn der Versicherer die konkrete Auskunft nach Eintritt des Versicherungsfalls

---

17 Zur allgemeinen Organpflicht, Ansprüche des Unternehmens durchzusetzen: *Fleischer*, Handbuch des Vorstandsrechts, 2006, § 7, Rn. 69, m. w. N.; OLG Stuttgart, 8.7.2015 – 20 U 2/14, BeckRS 2015, 14340, Rn. 229; zu den weiten Verfolgungspflichten von Organen bei potenziellen Haftungsansprüchen der Gesellschaft gegen andere Organe: OLG Stuttgart, 8.7.2015 – 20 U 2/14, BeckRS 2015, 14340, Rn. 227 f.; *Habersack*, in: MünchKomm AktG, § 116 AktG, Rn. 8, m. w. N.

18 Exzedentenversicherungen sind in der Industrieversicherung häufig abgeschlossene separate Zusatzversicherungen, die den Versicherungsschutz über eine bestimmte Grundversicherungssumme hinaus erweitern.

19 *Staudinger/Ruks*, in: BeckOK, § 23 VVG, Rn. 23.

20 BGH, Beschl. v. 22.6.2012 – IV ZR 150/11, r+s 2012, 489, 490.

21 BGH, Urt. v. 18.12.2024 – IV ZR 151/23, NZG 2025, 466, Rn. 23.

22 BGH, Urt. v. 12.10.2011 – IV ZR 199/10, NJW 2012, 217, Rn. 33 f.; OLG Hamm, Urt. v. 13.1.2023 – 20 U 306/22, r+s 2024, 155, Rn. 4 f. § 30 VVG stellt eine sanktionslose gesetzliche Obliegenheit dar, vgl. § 28 Abs. 2 VVG.

23 BGH, Beschl. v. 13.4.2016 – IV ZR 152/14, NJW-RR 2016, 921, Rn. 14.

24 BGH, Beschl. v. 13.4.2016 – IV ZR 152/14, NJW-RR 2016, 921, Rn. 14.

25 BGH, Urt. v. 22.2.2017 – IV ZR 289/14, NJW 2017, 1391, Rn. 32.

26 BGH, Urt. v. 22.10.2014 – IV ZR 242/13, NJW 2015, 949, Rn. 19; OLG Hamm, Beschl. v. 13.7.2023 – 20 U 64/22, r+s 2023, 1045, 1048, Rn. 17.

verlangt.[27] Die Auskunftsobliegenheit besteht jedoch nur so lange, wie der Versicherer noch prüfungsbereit ist und endet somit, wenn der Versicherer die Deckung ablehnt.[28]

Beispiel: Der D&O-Versicherer lehnt mit dem Verweis auf eine vermeintlich nicht hinreichend wahrscheinliche versicherte Inanspruchnahme die Deckung der Strafrechtsschutzkosten des Managers ab. Gleichzeitig verlangt der D&O-Versicherer weiterhin umfangreiche Auskünfte des Unternehmens. Das Unternehmen kann dann die Auskunft mit dem Verweis auf die Deckungsablehnung verweigern.

cc) Vermeidung von Widersprüchen

Bei der Beantwortung von Auskunftsverlangen des Versicherers sollten Versicherte mögliche Unsicherheiten oder fehlende Kenntnis (etwa aufgrund eines Jahre zurückliegenden Sachverhalts oder einer noch laufenden Sachverhaltsaufklärung) aufzeigen und damit vermeiden, durch bloße Erinnerungen/Vermutungen Widersprüche zu erzeugen.

Beispiel: Während die interne Untersuchung noch läuft, verneint das Unternehmen ausdrücklich eine Pflichtverletzung des Mitarbeiters A, da dieser alle Sicherheitsvorschriften eingehalten habe. Nach Abschluss der internen Untersuchung muss das Unternehmen erkennen, dass Mitarbeiter A pflichtwidrig die Sicherheitsmaßnahmen nicht einhielt. Der Versicherer wirft dem Unternehmen daraufhin eine Verletzung der Auskunftsobliegenheit vor.

dd) Leistungsfreiheit nur bei Rechtsfolgenverweisung

Wie bei der Anzeigeobliegenheit kann sich der Versicherer nur dann auf eine (teilweise) Leistungsfreiheit berufen, wenn der Versicherungsvertrag die Auskunftsobliegenheit und die Rechtsfolgen für eine Obliegenheitsverletzung normiert.

2. Gestaltungsmöglichkeiten

Die Unternehmen haben es meist in der Hand, durch die versicherungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten den Gesamtschaden des Unternehmens merklich zu minimieren. Die handelnden Organe sind daher verpflichtet, die versicherungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten bestmöglich zu nutzen.

a) Orientierung am Versicherungsschutz

Mit Hilfe des versicherungsrechtlichen Krisenplans kann das Unternehmen seine Handlungen am jeweils einschlägigen Versicherungsschutz orientieren.

aa) Claims-made-Prinzip

Tritt – wie in der D&O-Versicherung – der Versicherungsfall mit der Inanspruchnahme der versicherten Person ein (sog. Claims-made-Prinzip), sollte das geschädigte Unternehmen stets überlegen, unter welche Versicherungsperiode der Schaden fallen soll.[29]

Beispiel: Im Jahr 2025 hält die interne Untersuchung eine Pflichtverletzung des Geschäftsführers G fest. Aufgrund eines anderen Sachverhalts ist bereits die D&O-Versicherungssumme für das Jahr 2025 erschöpft. Das Unternehmen nimmt daher den G erst im Jahr 2026 auf Schadenersatz in Anspruch und stellt damit sicher, dass eine volle D&O-Versicherungssumme zur Verfügung steht.

bb) Nicht jeder Schadenfall lohnt eine Deckungsanfrage

Gerade bei Großschadenereignissen kommt es häufig zu einer Vielzahl an Versicherungsfällen. Das Unternehmen sollte aber stets prüfen, ob tatsächlich jede Deckungsanfrage wirtschaftlich sinnvoll ist.

Beispiel: Bevor die Staatsanwaltschaft umfangreich gegen das Unternehmen ermittelt, leitet sie ein Ermittlungsverfahren wegen eines geringfügigen und wahrscheinlich unbegründeten Vorwurfs gegen den Mitarbeiter B ein. Das Unternehmen fordert jedoch den Rechtsschutzversicherer unmittelbar zur Deckung der Verteidigungskosten des Mitarbeiters B auf. Der Rechtsschutzversicherer gewährt Deckung zugunsten des Mitarbeiters B, kündigt aber aufgrund der Deckung den Versicherungsvertrag. Kurze Zeit nach der Beendigung des Versicherungsvertrags leitet die Staatsanwaltschaft ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen das Unternehmen ein. Aufgrund der nach Vertragsende erfolgten Einleitung erhält das Unternehmen keinen Rechtsschutz.

cc) Trennung der Tätigkeiten und Nachweistiefe der Tätigkeitsnachweise

Alle für die Versicherten tätigen Dienstleister sollten von Beginn an umfangreiche und damit durch den Versicherer prüffähige Tätigkeitsnachweise erstellen.

Beispiel: Die Strafverteidiger erfassen ihre Tätigkeiten so, dass die Strafrechtsschutzversicherung die Angemessenheit der einzelnen Tätigkeit – gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Strafverteidigern – nachprüfen kann (z. B. „Besprechung mit Staatsanwalt […] bzgl. […] um […]“).

Darüber hinaus sollten die Dienstleister die Tätigkeitsnachweise etwa nach Ermittlungsverfahren und Pflichtverletzungen trennen, um so dem Einwand eines Serienschadens vorzubeugen.

Beispiel: Neben dem Ermittlungsverfahren gegen den Mitarbeiter A eröffnet die Staatsanwaltschaft ein neues und davon grundsätzlich unabhängiges Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter C. Um für jedes der Ermittlungsverfahren eine selbständige Versicherungssumme zur Verfügung zu haben, trennen die PR-Berater des Unternehmens ihre Tätigkeit nach den jeweiligen Ermittlungsverfahren.

b) Konstruktive Schadenregulierung

Idealerweise regulieren die Versicherer den jeweils versicherten Schaden vollständig. Das Unternehmen, das sich im medialen Interesse befindet und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren abwehrt, ist häufig an einer reibungslosen und einvernehmlichen Regulierung interessiert.

Um die vollständige Schadenregulierung zu erleichtern, kann das Unternehmen die Versicherer mittels der betreuenden Maklerhäuser frühzeitig über die interne Untersuchung proaktiv informieren, gegebenenfalls die Zustimmung zu einzelnen Maßnahmen einholen und gleichzeitig um Geduld bitten. Das Unternehmen verhindert so, dass es die Versicherer nach erster Rechnungsstellung oder nach Abschluss des Compliance-Verfahrens mit einem hohen Schaden überrascht, was häufig dazu führt, dass der Versicherer eigene Rechtsanwälte beauftragt.

27 BGH, Beschl. v. 19.5.2011 – IV ZR 254/10, r+s 2011, 421, Rn. 2 f.
28 BGH, Urt. v. 13.3.2013 – IV ZR 110/11, NJW 2013, 1883, Rn. 18.
29 Ebenso ist stets zu prüfen, ob eine versicherungsrechtliche Umstandsmeldung sinnvoll ist.

Beispiel: Das Unternehmen fordert den Rechtsschutzversicherer vor einer Beauftragung der Strafverteidiger auf, die Angemessenheit der Honorarvereinbarung zu bestätigen. Nach dieser Bestätigung rechnen die Strafverteidiger im Monatsrhythmus beim Rechtsschutzversicherer ab und sichern so die reibungslose Regulierung.

c) Unabhängige versicherungsrechtliche Expertise

Erhebt der Versicherer oder teilweise auch das betreuende Maklerhaus versicherungsrechtliche Einwendungen, sollte das Unternehmen unmittelbar versicherungsrechtliche Expertise einholen. Gerade zu Beginn kann eine fundierte Argumentation den versicherungsrechtlichen Einwand entkräften und eine konstruktive Schadenregulierung ermöglichen.

Beispiel: Der D&O-Versicherer wendet ein, dass eine Strafrechtsschutzdeckung ausscheide, weil der Mitarbeiter A wissentlich seine Pflicht verletzt habe und deswegen jeglicher Versicherungsschutz ausgeschlossen sei. Hiergegen wendet das Unternehmen ein, dass die Versicherungsbedingungen bis zur rechtskräftigen Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung Versicherungsschutz gewähren.

3. Versicherungsrechtlicher Krisenplan

Neben der Gestaltung eines umfassenden Versicherungsschutzkonzepts für den Fall eines Compliance-Verfahrens sollte das Unternehmen einen versicherungsrechtlichen Krisenplan entwerfen.[30] Der versicherungsrechtliche Krisenplan soll dabei sicherstellen, dass die im Rahmen eines Compliance-Verfahrens entstehenden Schäden bestmöglich durch die bestehenden Versicherungen getragen werden. Ein guter versicherungsrechtlicher Krisenplan erhält als zentraler Bestandteil eine Übersicht, die Antworten auf folgende Fragen gibt:

- Welche im Krisenfall potenziell relevanten Versicherungen bestehen im Unternehmen?
- Bei welchen Versicherern bestehen die Verträge (inklusive Vorversicherern und Exzedentenversicherern)?
- Wer ist der zuständige Ansprechpartner beim Versicherer oder Versicherungsmakler?
- Wie ist der jeweilige Deckungsrahmen, auch für Sublimits (was ist in welcher Höhe versichert)?
- Was sind die jeweils wesentlichen Vertragskonditionen und Obliegenheiten (insbesondere Regelungen zur Anzeigeobliegenheit und Schadenfallkündigung)?

IV. Fazit

Jede Compliance-Krise kann das Unternehmen erheblich schädigen. Die möglichen Schäden sollten daher bei der Eindeckung von Versicherungsschutz stets bedacht werden.

Kommt es zu einer Compliance-Krise sind Vorstände und Geschäftsführer verpflichtet, Versicherungsansprüche zu prüfen, zu sichern und gegebenenfalls durchzusetzen. Eine Verletzung dieser Organpflicht kann zu einer Haftung der verantwortlichen Organe führen.

Die optimale Durchsetzung der Versicherungsansprüche gelingt meist nur, wenn das betroffene Unternehmen frühzeitig seine versicherungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nutzt und die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Obliegenheiten sicherstellt.

AUTOR

Dr. David Ulrich, *LL. M. (Kent), RA, Sozietät WILHELM, Berlin. Der Fokus seiner Tätigkeit liegt auf der Beratung zum Versicherungsrecht, insbesondere in den Bereichen Cyber- und D&O-Versicherung sowie in der zivilrechtlichen Krisenbewältigung im Rahmen von Compliance- und Ermittlungsverfahren. Unternehmen vertritt er in Deckungsauseinandersetzungen gegenüber Versicherern und promovierte zum Thema „Die direkte Inanspruchnahme des D&O-Versicherers“.*

30 I. E. in diese Richtung: *Dannecker/Dittrich/Müller/Schaich*, CB 2023, 117, 119: „Dieses Restrisiko macht es notwendig, für den Ernstfall ein Krisenmanagement vorzubereiten. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass neben operativen auch Rechtsrisiken bei Krisenereignissen minimiert werden“.

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2195-6685

CHEFREDAKTION:
Dr. Malte Passarge
HUTH DIETRICH HAHN Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Neuer Jungfernstieg 17
20354 Hamburg
Tel.: +49 40 41 525 0
Passarge@HDH.net

REDAKTION:
Christina Kahlen-Pappas, Tel. 0151-27 24 56 63,
christina.kahlen-pappas@dfv.de

HERAUSGEBER:
Prof. Dr. Frank Beine, WP / StB
Jörg Bielefeld
Hanno Hinzmann
Univ.-Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann
Dr. Dirk Christoph Schautes
Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)
Eric S. Soong
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Attorney at law (New York)
Dr. Martin Wienke

BEIRAT:
Dr. Martin Auer
Dr. Martin Bünning, RA / StB
Dr. José Campos Nave, RA / FAHaGesR / FAStR
Dr. Peter Christ, RA / FAArbR
Dr. Katharina Hastenrath
Dr. Susanne Jochheim, RAin
Dr. Ulf Klebeck, RA
Kai Leisering
Tobias Neufeld, LL.M. (London), RA / FAArbR, Solicitor (England & Wales)
Jürgen Pauthner, LL.M. (San Diego), MBA
Mario Prudentino, RA
Dr. Manfred Rack, RA
Dr. Sarah Reinhardt, RAin / FAArbR
Dr. Roman Reiß, RA / FAStR
Gunther A. Weiss, LL.M. (Yale), RA, Attorney at law (New York), Advokát (Praha)
Wolfgang Werths
Tim Wybitul, RA / FAArbR
Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner, RA

Sonderbeilage
Die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer dieser Zeitschrift beigefügten Sonderbeilage liegt beim jeweiligen Auftraggeber. Dessen Kontaktdaten sind in der jeweiligen Sonderbeilage abgedruckt.

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH,
Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main,
Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780,
Internet: www.dfv.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Peter Esser (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta
AUFSICHTSRAT: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß
GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT UND WIRTSCHAFT: Torsten Kutschke
Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

REGISTERGERICHT: AG Frankfurt am Main, HRB 8501

BANKVERBINDUNG: Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Datenschutz-Berater (DSB), Diversity in Recht & Wirtschaft (DivRuW), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Geldwäsche & Recht (GWuR), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Kommunikation & Recht (K&R), Logistik und Recht (LogR), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Recht Automobil Wirtschaft (RAW), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Sanierungs-Berater (SanB), Der Steuerberater (StB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) und Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss).

ANZEIGEN:
Mikhail Tsyganov, Tel. +49 69 7595-2779,
E-Mail: mikhail.tsyganov@dfv.de
Es gilt Preisliste Nr. 13.

Leitung Produktion: Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

Leitung Logistik: Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

VERTRIEB: R&W Kundenservice, kundenservice@ruw.de, Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.
BEZUGSPREISE: Jahresvorzugspreis Deutschland (11 Ausgaben): 659,00 € inkl. Versandkosten und MwSt., alle weiteren Abonnement-Preise unter www.ruw.de/abo. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen (Anfangslaufzeit). Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird. Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gilt abweichend: Der Vertrag verlängert sich nach der Anfangslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der Anfangslaufzeit. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter:
www.compliance-berater.de

© 2025 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

SATZ: DFV – inhouse production

DRUCK: medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

VORSCHAU CB 10/2025

Dr. Frank Schemmel
Human in the Loop – wie viel menschliche Aufsicht muss sein?

Dr. Tobias Eggers
Large Concept Models und die Bedeutung für Legal-KI und Compliance

Guido Hansch
KI-Training mit personenbezogenen Daten

Benjamin Matthias Putscher
Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO in der Fallarbeit nach Hinweisgeberschutzgesetz

BB 34/2025

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Tino Marz, RA, und **Eva Kriechbaumer**, RAin
Das „krumme" Grundkapital – Umwandlung einer AG in eine GmbH

Florian Geuder, RA
ELTIF, EuVECA und EuSEF: Europäischer Regulierungsrahmen für Investmentfonds

STEUERRECHT

Prof. Dr. Tanja Leibold
Zusammenfassung von BgA gemäß § 4 Abs. 6 KStG: Handlungsspielraum des Gesetzgebers im Rahmen des EU-Beihilferechts

Dr. Marcus Geuenich, RA/StB
Steuerliches Verwertungsverbot bei sichergestelltem Datenträger

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Alexander Sigg, M. Sc., und **Prof. Dr. Thomas Berndt**
Chancen und Risiken von ESG-Ratings in der Unternehmensberichterstattung

ARBEITSRECHT

Dr. Michaela Felisiak, LL.M., RAin/FAinArbR, und **Dr. Dominik Sorber**, RA/FAArbR
FairPay: EU-Entgelttransparenz-Richtlinie – jetzt handeln statt auf „False Friends" vertrauen

Das Compliance-Berater-Serviceteam beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB
Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770
E-Mail: kundenservice@ruw.de